selbst zu Worte kommen, zeigt, daß ihren Anregungen manche wichtige Neuerungen zu verdanken sind. Dem Wunsche, welcher in der Zweiten Kammer nach noch zu erweiternder Befugnis der Verwaltungsausschüsse laut wurde, schließt sich die Deputation an. In der Einarbeitung und Einstellung neuer Beamten und Anforderung entsprechender Stellen im Haushaltplan darf die Anstalt dem Bedürfnisse nicht nachhinken. Auch muß über kurz oder lang eine wesentliche Verbesserung der Gehälter der versicherungstechnischen Beamten eintreten, will anders die Anstalt sich solche in ausreichendem Maße und von tüchtiger Art heranziehen und erhalten. Zu einer Mehrbelastung der Versicherungsnehmer braucht diese Maßnahme, wenn nicht außergewöhnliche Ereignisse den jetzigen günstigen Vermögensstand wesentlich verschieben, nicht unbedingt zu führen. Alles in allem zeigt der Bericht ein erfreuliches Bild vom Stande des staatlichen Versicherungswesens und ist geeignet, das Vertrauen der Einwohner des Landes in die Sicherheit und die Art der Geschäftsführung der Anstalt nur zu rechtfertigen. Ich habe zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

sich durch den ihr mittels Königl. Dekrets Nr. 11 vom 4. Januar 1918 vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1914 und 1915 für befriedigt zu erklären.

Oberbürgermeister Vizepräsident **Keil**-Zwickau:

Wie Sie aus dem Berichte des Hrn. Berichterstatters ersehen haben und auch aus dem Bericht der Brandversicherungskammer selbst, herrscht — das muß man anerkennen — bei dieser Behörde ein außerordentlich lebhafter und erfolgreicher Geschäftsbetrieb. Namentlich, wenn man selbst die Ehre hat, in dem engeren Ausschuß der Gebäudeversicherung mitzuwirken, verdoppelt sich dieser Eindruck. Es ist anzuerkennen, daß die Brandversicherungskammer mit wirklich großem Eifer bestrebt ist, ihre Geschäfte auszudehnen. Sie behandelt jetzt eine Masse Fragen, die für die Bedeutung der Versicherung, für die Ausdehnung des Versicherungswesens überhaupt von größter Bedeutung sind, Fragen, die auch schon in diesem hohen Hause gespielt haben. Ich kann von meinem Standpunkte aus nur den beteiligten Herren, insbesondere dem Hrn. Präsidenten, den Räten und Beamten die volle Anerkennung derjenigen aussprechen, die mit ihnen zu arbeiten berufen sind.

Das schließt natürlich nicht aus, daß man in einzelnen Fragen anderer Meinung sein kann als die Leitung der Brandversicherungskammer, und die eine große wichtige Frage, die der Kammer jetzt obliegt, die auch in dem Dekret Nr. 39 sich zu einem gesetzgeberischen Vorgehen verdichtet hat, veranlaßt mich doch, hier ein ganz kurzes Wort über meine abweichende Ansicht in dieser Frage auszusprechen. Es handelt sich hier darum, daß die Hausbesitzer nicht geschädigt werden sollen durch die erhöhten Preise der Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Brand geschädigten oder ganz zerstörten Objekte. Das wird versucht auf Grund eines Gutachtens des Gebäudeausschusses der Brandversicherungskammer in dem erwähnten Dekret 39. Ich hatte nun vor, meine abweichende Stellung heute hier ausführlich zu begründen, weil ich annahm, daß man damit rechnen müßte, daß dieses Dekret noch in den beiden letzten oder drei letzten Tagen vor Verlegung des Landtags erledigt werden soll. Ich höre aber, daß das nicht beabsichtigt ist, sondern daß dieses Dekret zu denen gehören soll, die erst nach dem Wiederzusammentritt des Landtages in die Beratung wenigstens dieses Hauses genommen werden soll. Deshalb kann ich meine Stellung schon dadurch wahren, daß ich hier darauf hinweise, daß ich, so sehr ich den Hausbesitzern diese Unterstützung und Hilfe, die ihnen geboten werden soll, gönne, trotzdem gewisse Bedenken gegen das Dekret 39 habe, denen ich auch in dem Ausschuß für die Brandversicherung Ausdruck gegeben habe. Ob es gelingen wird, in der Beratung der ersten Deputation dieser meiner Ansicht zum Siege zu verhelfen, das habe ich abzuwarten.

Berichterstatter Standesherrschaftsbesitzer Dr. **Naumann**:

In Berlin war von Privatinteressenten des Baugewerbes eine Hauptbank für Hypothekenschutz gegründet worden. Diese hatte das Ziel, Grundstücken, die mit zweiten Hypotheken belastet sind, Hypothekenschutz zu gewähren, sodaß die zweiten Hypotheken leichter und billiger erhältlich seien. In Berlin verhielt sich zunächst der Hausbesitz dagegen feindlich. In Sachsen wurde auch für diese Sache Propaganda gemacht, und es wurde in Aussicht gestellt, daß die Landes-Brandversicherungsanstalt eine ähnliche Einrichtung schaffen wollte. Die Privatinitiative zog sich darauf von dem Plane zurück. Aber man hat noch nicht wieder von der Sache gehört. Ich möchte die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt um Auskunft darüber bitten, wie weit sich der Plan nun einer Verwirklichung genähert hat, und wie man sich die Lösung ungefähr denkt, denn die Frage der zweiten Hypotheken ist ja jetzt eine ganz vitale Frage der Wohnungspolitik geworden.

Regierungskommissar Präsident **Beeger**
(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr verehrten Herren! Weitere Erörterungen und weitere Beschlüsse, als sie seinerzeit in der Denkschrift niedergelegt worden sind und sie der Verwaltungsausschuß zu dieser Denkschrift gefaßt hat, sind neuerdings noch nicht wieder gefaßt worden. Die Sache ist seinerzeit mit diesen Leitsätzen der Regierung vorgelegt worden mit dem Ersuchen des Verwaltungsausschusses, in dieser Richtung ein Gesetz zu erlassen. Es handelt sich nicht um eine Einführung einer freiwilligen Versicherung, wozu ja der Verwaltungsausschuß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zuständig gewesen wäre, sondern nach Ansicht des Verwaltungsausschusses und der Brandversicherungskammer war dem Übel, wenn es bekämpft werden sollte, allein durch eine Zwangsversicherung aller Grundstücke beizukommen, und diese Zwangsversicherung kann nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Hierauf wird der Antrag der Deputation einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über Kap. 42 bis 52 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern betreffend (Drucksache Nr. 174),

zu Punkt 9 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu Kap. 59 bis 59 d des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern betreffend (Drucksache Nr. 175),

zu Punkt 10 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation z Kap. 70 bis 72 des Rechenschaftsberichtes über den Staatshaushalt auf die Jahre 1914 und 1915, Landesanstalten, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern betreffend (Drucksache Nr. 176) — Berichterstatter Kommerzienrat **Leonhardt** — werden die vorgekommenen Überschreitungen einstimmig genehmigt.

Hierauf tritt wegen des Vereinigungsverfahrens eine Pause ein.

(Unterbrechung der Sitzung 11 Uhr 48 Min. vormittags.)

Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Vitzthum v. Eckstädt eröffnet die Sitzung wieder 3 Uhr 2 Min. nachmittags.

Zunächst wird Punkt 11 der Tagesordnung beraten: Mitteilung und Beschluß über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens über das Königl. Dekret Nr. 42 vom Landtag 1915/16, den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend. (Drucksache Nr. 194.)

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Prof. DDr. **Wach**, Exzellenz:

Das Vereinigungsverfahren über das Kohlenregalgesetz hat am Freitag, am Sonnabend und am Montag stattgefunden. Es hat etwas über 10 Stunden in Anspruch genommen entsprechend der Schwierigkeit des Gegenstandes. Aber das Ergebnis ist der Mühe wert gewesen. Es haben sich die beiderseitigen Deputationen verständigt, und zwar folgendermaßen:

Die Form des Gesetzes, wie wir sie beschlossen haben, ist ohne irgendeine Abwandlung von seiten der Deputation der Zweiten Kammer angenommen worden. Es ist, ich referiere ganz kurz, denn unsere Zeit ist sehr beschränkt, der Absatz 2 des § 1 unserseits aufgegeben worden. Das ist die Bestimmung, durch welche die Steinkohlen in gewisser Weise von der Regalisierung eximiert worden sind. Es ist die Vorentschädigung von seiten der Zweiten Kammer angenommen, und zwar in vollem Umfange mit einer Abwandlung. Wir haben den Zinsfuß von 3 auf 4 Proz. oder, sagen wir richtiger, so ist der Wortlaut, auf den gesetzlichen Zinsfuß erhöht. Was die Förderabgabe anbetrifft, so ist eine Vereinigung erfolgt, durch die der Maßstab des Gewichtes und der Maßstab des Wertes verbunden sind. Es war überaus schwierig, hierüber eine Verständigung zu erzielen. Sie ist in der Richtung erreicht worden, daß die Förderabgabe nunmehr berechnet wird nach § 35 der Vorlage, wie wir sie gefaßt haben. Es ist also der Gewichtsmaßstab und der Wertmaßstab miteinander verbunden und hierdurch gesichert, daß entsprechend dem steigenden Verkaufswerte der Kohle auch der Bezug des zur Kohlenabfuhr berechtigt Gewesenen wächst. Die Staatsregierung hat zu diesen sehr wesentlichen Änderungen des Entwurfs ihre Zustimmung in dem Vereinigungsverfahren ausgesprochen.

Ich will noch bemerken, daß auch die grundsätzliche Fassung, die wir der Entschädigungsfrage in § 31 gegeben haben, von seiten der Deputation der Zweiten Kammer angenommen worden ist. Das ist das Wesentliche, das ist das Ergebnis unserer Vereinigungsverhandlung, und das ist, sollte man meinen, ein für die Erste Kammer sehr befriedigendes Ergebnis.

Die Kammer tritt den Vereinigungsbeschlüssen gegen 3 Stimmen bei.

Der Wortlaut des Entwurfs ist aus Landtagsbeilage Nr. 49. S. 179 ff., ersichtlich. Die abgeänderten Paragraphen haben folgenden Wortlaut erhalten:

§ 1. Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgeschlossen. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang dem Staate zu (Staatliches Kohlenbergbaurecht).

§ 35. (1) Die Förderabgabe beträgt bei Braunkohle 3 Pf., bei Steinkohle 6 Pf. für die Tonne der aus dem Grundstück geförderten verkaufsfähigen Kohle, zuzüglich bei Braunkohle 1½ Proz., bei Steinkohle ¾ Proz. des Wertes der Kohle. Kosten der Aufbereitung werden nicht abgezogen. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Werk, der für die verkaufte Kohle des Werkes im Jahre der Förderung durchschnittlich erzielt worden ist. Die reichsgesetzliche Kohlensteuer wird vom Verkaufspreis abgezogen; neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile werden ihm hinzugerechnet. Die Sätze der Förderabgabe sollen nach Ablauf von zehn Jahren durch Gesetz neu geregelt werden.

(2) Der in Absatz 1 bestimmte Wert gilt auch, soweit die geförderte Kohle vom Bergwerkunternehmer brikettiert, verkokt, verarbeitet oder sonst verbraucht worden ist, und soweit ein Verkauf oder Verbrauch dieser Kohle nicht stattgefunden hat. Ist die auf dem Werke geförderte Kohle oder eine Sorte dieser Kohle nicht oder doch nicht in Mengen zum Verkaufe gelangt, die für die Wertfeststellung nach Absatz 1 Satz 3, 4 eine ausreichende Grundlage bieten, so sind die entsprechenden Verkaufspreise anderer, unter ähnlichen Verhältnissen in Förderung stehender Werke zum Anhalt zu nehmen.

(3) Die Kohle, die zum Betriebe des Bergwerkes und der zu ihm gehörigen Aufbereitungsanstalten verbraucht wird, ist abgabefrei. Zu den Aufbereitungsanstalten in diesem Sinne gehören nicht Brikettfabriken, Naßpreßanstalten und Kokereien.

(4) Die Förderabgabe ist am 1. Juli des dem Jahre der Förderung folgenden Jahres fällig. Als Jahr der Förderung gilt das Kalenderjahr.

§ 68. (1) Ist die Vorentschädigung gezahlt worden, so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabenbeträge dem Betrage der gezahlten Vorentschädigung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum erstenmal für das Grundstück Förderabgabe zu entrichten gewesen wäre.

(2) Ebenso erhält der Grundeigentümer, wenn er hinsichtlich des Grundstücks Mitglied eines Bezugverbandes ist, so lange keine Bezüge aus dem Verbande, bis die zahlbar gewordenen Bezüge dem Betrage der gezahlten Vorentschädigung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück ein Bezug aus dem Verbande zu gewähren gewesen wäre. Der zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichtete entrichtet diese Abgabe an den Verband, wie wenn eine Vorentschädigung nicht gewährt worden wäre; er erhält dafür vom Verbande diejenigen Bezüge des Grundeigentümers, die diesem nach dem Vorstehenden nicht auszuzahlen sind.

§ 69. (1) Ist Vorentschädigung gezahlt worden, so wird auf Antrag des Staates oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 bis 4 auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks der gezahlte Betrag, der Zahlungstag sowie weiter vermerkt, daß dieser Betrag nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung von der Förderabgabe werde abgezogen werden. In den Fällen des § 3 Absatz 1 bis 4 kann auch der Staat den Antrag stellen.

(2) Ein gleicher Vermerk erfolgt mit Bezug auf die nach § 34 Absatz 3 Satz 3 vorgenommene Eintragung auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts.

(3) Ist Kohle nicht in allen Flurstücken, aus denen das Grundstück besteht, nachgewiesen worden oder ist aus einem anderen Grunde Vorentschädigung nicht für alle diese Flurstücke gewährt worden, so wird bei den Vermerken nach Absatz 1, 2 auf Verlangen des Antragstellers zum Ausdruck gebracht, auf welche Flurstücke sich die gezahlte Vorentschädigung bezieht.

§ 73. (1) Wird Gelände zufolge eines Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplanes (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) dem Kohlenabbau entzogen und ist für darunter anstehende Braunkohle Vorentschädigung gezahlt worden, so kann der Staat oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 bis 4 der Kohlenbergbauberechtigte verlangen, daß ihm die Vorentschädigung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung zurückgezahlt werde.

(2) Zur Rückzahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht das Eigentum mehreren zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bezieht sich die bauliche Erschließung nur auf einen Teil des Grundstücks oder im Falle des § 69 Absatz 3 nur auf einen Teil der Flurstücke, für welche die Vorentschädigung gezahlt worden ist, so bestimmt das Bergamt (§ 76), welcher Betrag der Vorentschädigung auf diesen Teil zu rechnen ist.

Staatsminister v. Seydewitz
(nach den stenographischen Niederschriften):

Die Wichtigkeit der Frage und die Größe der Aufgaben, die zu lösen sind, erlauben es mir wohl, der erfolgten Abstimmung noch einige Worte anzuschließen, um vor allem der geehrten Deputation und ihrem Hrn. Referenten den aufrichtigen Dank der Regierung für die geleistete mühevolle und erfolgreiche Arbeit auszusprechen. Mühevoll war die Arbeit allerdings, und ich darf bemerken, nicht nur für die Deputation, sondern auch für die Regierung, insbesondere für deren Kommissare. Es haben zahllose Sitzungen stattgefunden, in denen und für die wir in der Tat große Arbeit haben leisten müssen. Um so größer ist die Freude, m. H., daß der Erfolg zunächst in dieser hohen Kammer nicht ausgeblieben ist. Ich weiß, es ist vielen von Ihnen nicht leicht geworden, dem Gesetz zuzustimmen, aus Gründen, deren Berechtigung von Ihrem Standpunkte aus voll erklärlich ist, und die Regierung ist deshalb besonders dankbar, daß das Gesetz mit einer großen Mehrheit angenommen worden ist. Wir wollen hoffen, daß das Gesetz die Segnungen bringt, die wir von ihm erwarten, und daß sich unser Volk der Segnungen dieses Gesetzes erfreuen möge in der Zeit eines ehrenvollen Friedens, den ein gütiges Geschick uns demnächst bescheren wolle.

Berichterstatter
Wirkl. Geh. Rat Universitäts-Professor DDr. **Wach**, Exzellenz:

Das sogenannte Diätengesetz! Die Deputationen der beiden Häuser haben sich darauf geeinigt, daß die Deputation der Ersten Kammer sich mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer einverstanden erklärt hat, also auch mit dem Beschlusse über die Freifahrten während der Landtagsperiode und über die Vollentschädigung für die Dresdner Mitglieder mit einem Vorbehalt, daß die Dresdner Mitglieder erst in den Vollbezug vom 1. Juli 1918 ab eintreten. Im übrigen stellen wir uns auf den Boden der Beschlüsse der Zweiten Kammer. Eine redaktionelle Modifikation ist allerdings von der Zweiten Kammer zugestanden, indem nämlich in § 1 Absatz 5 die Worte fortfallen „im Falle des § 3 Absatz 1" und „oder gesetzlichen Feiertag" und indem zwischen „Sonnabend" und „Sonntag" das Wort „und" eingeschaltet wird. Der Zusatz, den ich vorhin berührte, wird ein Zusatz zu Absatz 1 des § 12 und lautet so: „Die Mitglieder, die am Orte des Landtages wesentlich wohnen, treten in die unverkürzten Bezüge dieses Gesetzes erst ein vom 1. Juli 1918 ab".

Die Kammer tritt den Vereinigungsbeschlüssen gegen 1 Stimme bei.

Berichterstatter
Wirkl. Geh. Rat Universitäts-Professor DDr. **Wach**, Exzellenz:

Die Staatsregierung hat schon in unseren Verhandlungen ihre Zustimmung erklärt. Jetzt kommt die Neuordnung. Dazu bedürfen wir der verfassungsmäßigen Präsenz von ¾ der Mitglieder.

Präsident:

Ich stelle fest, daß 33 Mitglieder da sind.

Die Kammer geht hierauf zur Beratung von Punkt 2 der Tagesordnung über: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 91 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Universität Leipzig betreffend, und eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 187.)

Berichterstatter Prinz **zur Lippe-Weißenfeld**, Durchlaucht:

Die letzte bei den Akten sich befindliche Nachweisung über den Besuch der Universität Leipzig ergibt, daß von den 5439 für das Sommersemester 1917 eingeschrieben gewesenen Studierenden und Hörern über 4000 im Heere oder beim Roten Kreuz sich befunden haben. Groß ist die Zahl derjenigen unter ihnen, die dem Vaterlande Leben und Gesundheit zum Opfer brachten. Ehrend sei ihrer wie auch der Mitglieder des Lehrkörpers, die den Tod für das Vaterland erlitten, auch an dieser Stelle gedacht.

Redner spricht die Einstellungen in den verschiedenen Titeln des Kap. 91 durch.

Erwähnen möchte ich die von der Staatsregierung vorgelegte Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule in Dresden. Aus ihrem Inhalte sei folgendes hervorgehoben: Die Auslandskunde hat drei getrennte Aufgaben zu erfüllen, die wissenschaftliche Auslandskunde, die wissenschaftliche Erforschung und Vermittlung der Kenntnis des Auslandes ganz allgemein und praktische Schulung von Beamten und Privaten, die sich in das Ausland begeben wollen, und drittens die Weckung außenpolitischen Interesses und Verständnisses in der Heimat. Die Staatsregierung befindet sich mit der Reichsregierung und der preußischen Regierung darüber im Einverständnis, daß die Verbreitung der Auslandskunde, deren große Bedeutung namentlich durch den jetzigen Krieg in weitesten Kreisen erkannt worden ist, nicht eine Aufgabe des Reiches, sondern eine solche der Landesuniversitäten ist. Sie wird nicht in vollem Umfange an einer Hochschule gelehrt werden können. Ihre Gebiete werden den einzelnen Universitäten je nach Eignung für den einen oder anderen Zweig zu überlassen sein. Die sächsische Unterrichtsverwaltung hat der Förderung der Auslandsstudien von jeher besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Besonders hinzuweisen ist auf die bereits vor Ausbruch des Krieges beschlossene Gründung eines Kolonialinstituts, welches sogleich nach Friedensschluß ins Leben treten soll. Die Auslandskunde wird in besonderem Maße dienen der vorhin schon erwähnten Neubegründung des Südosteuropa-Instituts und des Islaminstituts, in welchem alle auf die südosteuropäische Kultur und islamischen Orient bezüglichen Fächer nach und nach vereinigt und in planmäßiger Ordnung betrieben werden sollen.

Ich habe namens der zweiten Deputation den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 91, Universität Leipzig, a) die Einnahmen in Titel 1 bis 8 unter Erhöhung der Einstellung in Titel 2 von 16550 auf 26150 M., demnach im Gesamtbetrage von 832990 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben in Titel 9 bis 40 unter Erhöhung der Einstellung in Titel 40 von 125000 auf 150000 M., demnach im Gesamtbetrage von 4337297 M., darunter 154480 M.